



Nr. 3, Freitag, 25. Januar 2019

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich

Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten individuelle Termine zu vereinbaren, sowie die Online-Services unter www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.

■ Neuauflage des Adressbuches Kempten (Allgäu)

Die Stadtverwaltung beabsichtigt, das Adressbuch Kempten (Allgäu) neu herauszugeben.

Stichtag für den Stand der zu übermittelnden Daten ist der **01. Mai 2019**.

Dabei sollen Namen und Anschrift aller über 18 Jahre alten Gemeindeglieder mit Haupt- und Nebenwohnsitz an die Bleicher Medien GmbH in Gerlingen übermittelt werden. Die Adressdaten sollen einmal in alphabetischer Reihenfolge nach Namen und einmal nach Straßen sortiert im Adressbuch erscheinen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

In diesem Zusammenhang wird auf das **Widerspruchsrecht** der Bürger nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz aufmerksam gemacht. Das Gesetz lässt grundsätzlich die Datenübermittlung (aktuelle Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und aktuelle Anschrift)

an Adressbuch-Verlage zu, räumt den Bürgern jedoch das Recht ein, der Übermittlung zu widersprechen. Die Gemeindeglieder, die nicht im Adressbuch erscheinen wollen, werden gebeten, dies dem Amt für BürgerService – Einwohnerwesen -, Rathausplatz 22, 87435 Kempten (Allgäu), bis spätestens **26. April 2019** schriftlich mitzuteilen.

Alternativ kann der Widerspruch auch ganz einfach über das Internet unter der Adresse <https://www.kempten.de/ubermittlungssperre-2368.html> eingelegt werden.

Wir machen auch darauf aufmerksam, dass bereits bestehende Sperrvermerke gegen die Eintragung in das Adressbuch weiterhin gültig sind und nicht erneut beantragt werden müssen.

Im **Branchenteil** des Adressbuchs sollen die Gewerbebetriebe und die freiberuflich Tätigen veröffentlicht werden. Die Gewerbetreibenden der Adressbuch-Ausgabe 2019 wurden vom Adressbuch-Verlag direkt angeschrieben.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Die (0831) 115 – eine Nummer für alle Behördenfragen:

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

Gewerbeanmeldungen, -abmeldungen und -ummeldungen wurden von der Stadtverwaltung dem Adressbuch-Verlag mitgeteilt. Den Gewerbetreibenden wird ebenfalls das Recht eingeräumt, der Datenverwendung zu widersprechen. Wer nicht im Adressbuch erscheinen will, wird gebeten, dies der Bleicher Medien GmbH, Weilimdorfer Straße 76, 70826 Gerlingen, bis spätestens

15. März 2019 schriftlich mitzuteilen.

Gewerbetreibende, die in der Adressbuch-Ausgabe 2016 noch nicht erfasst waren oder einer Übermittlung der Daten nicht zugestimmt haben, können den Eintragungswunsch ebenfalls der Bleicher Verlag GmbH schriftlich mitteilen.

Dies gilt auch für die keiner Gewerbeanmeldung unterliegenden freiberuflich Tätigen, die in den Branchenteil des Adressbuchs aufgenommen werden wollen. Angesprochen sind hier u.a. die Personengruppen der Ärzte,

Handwerker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater. Im **Behördenteil** sind Behörden, Organisationen, Verbände, Innungen und Vereine eingetragen. Institutionen, die noch nicht erfasst sind, dies aber wünschen, sollten sich bis **29. März 2019** schriftlich oder telefonisch an das Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Kronenstraße 8, 87435 Kempten (Allgäu), Tel. 0831 2525-518, wenden. Bereits eingetragene Institutionen werden gebeten, den bisherigen Eintrag zu prüfen und ggf. Änderungen bzw. Ergänzungen mitzuteilen.

■ BA-Nr. 680/18 – Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten; Abbruch des bestehenden Wohngebäudes mit Garagenzubau auf Flst.Nr. 2180/17; 2180/23, Gemarkung Kempten, Kempten (Allgäu),

Mit Bescheid vom 22.01.2019 hat die Stadt Kempten (Allgäu) als untere Bauaufsichtsbehörde die Genehmigung für o.g. Baumaßnahme erteilt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt der Stadt Kempten (Allgäu) während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten

der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:
Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen hierfür erhalten Sie unter www.vgh.bayern.de oder www.egvp.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

■ Vollzug der Wassergesetze und des UVPG; Gewässerausbau zur Verlegung eines Wiesengrabens im Rahmen der Erschließung des Baugebietes „Halde Nord“

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Das Amt für Tiefbau und Verkehr der Stadt Kempten (Allgäu) beantragte die wasserrechtliche Genehmigung zur Verlegung eines bisher auf dem Flurstück Nr. 958 der Gemarkung St. Lorenz verlaufenden Wiesengrabens auf das Flurstück Nr. 1007/6 der Gemarkung St. Lorenz. Die Stadt Kempten (Allgäu) führt dafür ein Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz durch.

Die Stadt Kempten (Allgäu) kam bei ihrer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 UVPG zu dem Ergebnis, dass – unter Berücksichtigung der Merkmale und des Standorts des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen – kein Besorgnispotential für erheblich nachteilige Umweltauswirkungen besteht. Somit ist für das Vorhaben der Gewässer- verlegung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kempten (Allgäu), den 21.01.2019
Thomas Kiechle
Oberbürgermeister